

Entwurf

Das Bundesgesetz über die Organisation der Universitäten und ihre Studien (Universitätsgesetz 2002 - UG), BGBl. I Nr. 120/2002, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 81/2009, wird wie folgt geändert:

1. *§ 13 Abs. 2 Z 1 lit. k bis lit. m entfallen.*

2. *§ 54 Abs. 8 lautet:*

„(8) Im Curriculum sind für Lehrveranstaltungen mit einer beschränkten Zahl von Teilnehmerinnen und Teilnehmern die Anzahl der möglichen Teilnehmerinnen und Teilnehmer sowie das Verfahren zur Vergabe der Plätze festzulegen. Dabei ist nach Möglichkeit zu beachten, dass den bei einer Anmeldung zurückgestellten Studierenden daraus keine Verlängerung der Studienzeit erwachsen soll. Im Bedarfsfall sollen nach Maßgabe der budgetären Bedeckbarkeit überdies Parallellehrveranstaltungen, allenfalls auch während der sonst lehrveranstaltungsfreien Zeit, angeboten werden.“

3. *§ 59 Abs. 7 entfällt.*

4. *§ 85 entfällt.*

5. *In § 86 Abs. 1 entfallen die letzten beiden Sätze.*

6. *In § 86 Abs. 2 entfällt der letzte Satz.*

7. *In § 141 Abs. 9 entfällt der Halbsatz „sowie auf die nachgewiesenen Mehrkosten für die gemäß § 13 zu vereinbarenden zusätzlichen Studienplätze“*

8. *Dem § 141 Abs. 10 wird folgender Satz angefügt:*

„Für das zweite und dritte Jahr der Leistungsvereinbarungsperiode 2013 bis 2015 erfolgt die Festlegung bis zum 31. Dezember 2011.“

9. *In § 143 Abs. 8 wird die Jahreszahl „2013“ durch die Jahreszahl „2016“ ersetzt.*